

**Kleine Anfrage****Günter Rudolph (SPD) und Gerald Kummer (SPD) vom 03.03.2020****Rechtsextreme Straftaten Stephan E.****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Durch öffentliche Berichterstattung ist bekannt, dass der Tatverdächtige im Mordfall Dr. Walter Lübcke, Stephan E. bereits als Jugendlicher und über 30 Jahre hinweg immer wieder und zum Teil schwere politisch motivierte Straftaten beging. Trotz der Häufung der durch den rechtsextremen Stephan E. begangenen Straftaten fielen die Urteile laut öffentlicher Berichterstattung milde aus und wurden mehrfach zur Bewährung ausgesetzt. Das „Darmstädter Echo“ berichtete am 19. Dezember 2019, die Straftaten seien mit Nachsicht beurteilt worden, obwohl die Motive des „Polit-Kriminellen“ bekannt waren. Auch habe man sich in den Jahren der Haft nicht darum bemüht, Stephan E. zu deradikalisieren, stattdessen konnte er Kontakte zur „Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene“ knüpfen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass Stephan E. in den vergangenen 30 Jahren immer wieder politisch motivierte Straftaten begehen konnte, die laut Berichterstattung „mit Nachsicht“ beurteilt wurden?

Soweit Stephan E. Straftaten nachgewiesen wurden, wurde er dafür verurteilt. Aus Respekt vor der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit werden seitens der hessischen Landesregierung Urteile weder unmittelbar noch mittelbar bewertet oder kommentiert.

Frage 2. Ab welchem Zeitpunkt waren die politischen Motive des Täters Stephan E. Sicherheitsbehörden und Justiz bekannt?

Polizei und Justiz erlangten im Zusammenhang mit einer Tat aus dem Jahr 1989, bezüglich deren ein Verfahren vor dem Amtsgericht Wiesbaden geführt wurde, Kenntnis. Der damals 16-jährige Stephan E. wurde durch das Amtsgericht Wiesbaden am 8. Mai 1990 verurteilt.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen wurde durch ein Schreiben der Polizei vom 23. Dezember 1993 der Sachverhalt „versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil von Asylbewerbern am 23. Dezember 1993 in Hohenstein-Steckenroth“ bekannt. Am 18. Februar 1994 lagen dem LfV Fotokopien der Strafanzeige sowie Vernehmungsprotokolle zur Person Stephan E. vor.

Frage 3. Stephan E. hatte im November 1993 auf einer Toilette des Wiesbadener Hauptbahnhofes einem Imam zwei Mal ein Messer in den Körper gerammt und den Mann dadurch lebensgefährlich verletzt und 1994 einen Sprengstoffanschlag auf ein Asylbewerberheim in Hohenstein-Steckenroth begangen. Dafür wird er vom Landgericht Wiesbaden wegen versuchtem Totschlag, versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Welche Umstände wirkten sich mildernd auf dieses Urteil aus?

Das Landgericht Wiesbaden führte in einem Urteil vom 12. Juni 1995 im Hinblick auf die Taten vom 23. November 1992 und 23. Dezember 1993 – an diesem Tag wurde die Tat in Hohenstein-Steckenroth begangen – wie folgt aus:

„Da der Angeklagte durch sein Geständnis bezüglich der Tat vom 23. November 1992 in ganz erheblichem Umfang zur Aufklärung dieser Tat mit beigetragen hat, hat sich dieses Geständnis im besonderen Umfang zu seinen Gunsten ausgewirkt. In diesem Zusammenhang hat die Kammer ferner zu Gunsten des Angeklagten mit berücksichtigt, das er sich zur Tatzeit in einer psychischen

Ausnahmesituation mit der Folge des § 21 StGB befunden hat. [...] Im Zusammenhang mit der Tat vom 23. Dezember 1993 hat sich wiederum zu Gunsten des Angeklagten ausgewirkt, dass er sich auch insoweit schließlich geständig gezeigt hat. Zu berücksichtigen war jedoch auch, das zum Zeitpunkt des Geständnisses aufgrund der bereits angestellten polizeilichen Ermittlungen der Angeklagte ohnehin ohne größeren weiteren Aufwand zu überführen gewesen wäre. Zu Gunsten des Angeklagten wurde ferner bedacht, dass er eine nicht allzu erhebliche Menge des Sprengstoffgemischs verwendet hat und daher auch nur eine eingeschränkte Gefährlichkeit des verwendeten Sprengsatzes gegeben war.“

- Frage 4. Sind die politisch motivierten Straftaten von Stephan E. auch als solche in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dokumentiert worden?
- a) Falls ja bitten wir um eine konkrete Aufschlüsselung.
 - b) Falls nein:
 - Warum nicht?
 - Inwiefern würden sie heutzutage als politisch motivierte Straftaten in der PKS dokumentiert?

Die Fragestellung tangiert die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Statistik betreffend die Politisch motivierte Kriminalität Straftaten, den „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK). Hierbei handelt es sich um verschiedene, teilweise nicht miteinander vergleichbare Statistiken.

Die PKS erfasst als Ausgangsstatistik die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Bei den in der PKS nicht erfassten „echten Staatsschutzdelikten“ handelt es sich um die Tatbestände des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gem. §§ 80a- 83, 84-86a, 87-91 StGB, Tatbestände des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 94-100a StGB, Straftaten gegen ausländische Staaten, gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen und gegen die Landesverteidigung gem. §§ 102, 104, 105 - 108e, 109 - 109h StGB, Tatbestände der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen gem. §§ 129a und 129b, Tatbestände der Verschleppung gem. § 234a StGB oder der politischen Verdächtigung gem. § 241a StGB.

Da politisch motivierte Straftaten eine besondere Bedrohung für unsere Gesellschaft darstellen und um frühzeitig Entwicklungen und Tendenzen erkennen zu können, werden diese Straftaten durch den seit 2001 gültigen bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Dies erfolgt in Form einer Eingangsstatistik, d.h. Fälle werden bereits erfasst, sobald ein Anfangsverdacht vorliegt (anders als bei der PKS). Der KPMD-PMK soll durch eine mehrdimensionale Erfassung (Umstände der Tat/Einstellung des Täters) eine differenzierte Betrachtung politisch motivierter Kriminalität ermöglichen. Die echten Staatsschutzdelikte werden auch dann erfasst, wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann, da es sich hierbei ausschließlich um Staatsschutzdelikte handelt.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass für den Bereich politisch motivierter Kriminalität der KPMD-PMK die aussagekräftige und relevante Statistik ist.

Innerhalb des KPMD-PMK liegen aus dem Zeitraum 2001 bis 2020 Erkenntnisse zu fünf staatschutzrelevanten Delikten des Stephan E. vor.

Hierbei handelt es sich um das Delikt gem. §§ 211, 212 StGB (Mord, Totschlag) aus dem Jahr 2019 in Wolfhagen. 2009 wurden Verstöße gegen. §§ 113, 125, 224 und 303 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung) in Dortmund registriert. Aus 2004 liegen ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und ein Verstoß gem. § 185 StGB (Beleidigung) in Gladenbach vor. 2003 wurde ein Delikt gem. § 212 StGB (Totschlag) in Kassel verzeichnet, das im Nachgang als gefährliche Körperverletzung bewertet wurde.

Zu staatschutzrelevanten Delikten vor dem Jahr 2001 können keine belastbaren Aussagen im Rahmen des bis zum Jahr 2001 geltenden Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz (KPMDS) mehr getroffen werden.

- Frage 5. Inwiefern fand die politische Motivation in den Urteilen gegen Stephan E. Berücksichtigung?

Im Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 8. Mai 1990 heißt es:

„Zum Tatzeitpunkt war der Angeklagte 15 Jahre alt, so dass Jugendstrafrecht auf ihn Anwendung findet. Da er sich reuig gezeigt hat und glaubhaft versicherte, seine Einstellung gegenüber Ausländern geändert zu haben, erschien es tat- und schuldangemessen, ihm eine Verwarnung zu erteilen und die Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit aufzuerlegen.“

Im Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12. Juni 1995 heißt es im Hinblick auf die Tat vom 23. Dezember 1993:

„Zu Lasten des Angeklagten hatte sich jedoch auszuwirken, dass er unter Anwendung erheblicher krimineller Energie, aufgrund zielgerichteter Planung und Vorbereitung vorgegangen ist und er sich bei der Tatausführung von niedrigen Motiven, nämlich allgemeinen Ausländerhass und Neid-gefühlen hat bewegen lassen.“

Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist zurzeit nicht möglich, da insbesondere einige im Zusammenhang mit Stephan E. stehende Verfahrensakten derzeit an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof versandt sind.

- Frage 6. Trifft es zu, dass während der Verbüßung einer Jugendhaftstrafe von sechs Jahren keine Maßnahmen zur Resozialisierung oder Deradikalisierung von Stephan E. ergriffen wurden?
- Falls ja, warum nicht?
 - Falls nein, welche Maßnahmen wurden wann ergriffen?
- Frage 7. Inwiefern trifft es zu, dass Stephan E. während der Haft Kontakte zur Hilfgemeinschaft für nationale Gefangene“ knüpfen konnte?
- Frage 8. Inwiefern konnte der Mehrfachtäter Stephan E. insbesondere nach seiner langjährigen Jugendstrafe auf ein Übergangsmanagement zurückgreifen, in dem auch die in den Taten zum Ausdruck gekommene rechtsextreme Gesinnung aufgegriffen wurde?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der gesetzlichen Löschfristen wurde die Gefangenenpersonalakte von Stephan E bereits im Frühjahr 2010 von der JVA, aus der Stephan E. nach Strafende im Jahr 1999 entlassen wurde, vernichtet. Im Hessischen Ministerium der Justiz existiert lediglich noch ein Einzelvorgang von wenigen Seiten, der sich mit der Frage einer Gewährung von Vollzugslockerungen beschäftigt. Daraus ergibt sich, dass er im Rahmen der Haft zur Behandlung in die Sozialtherapeutische Anstalt (Justizvollzugsanstalt Kassel II) verlegt wurde. Dort erhielt er als Therapiemaßnahme Einzelgespräche mit dem Psychologischen Dienst sowie mit dem Sozialdienst. Am 03. Februar 1997 begann er die berufliche Umschulungsmaßnahme zum Industriemechaniker „Fachrichtung Betriebstechnik“. Die Maßnahme beendete er Ende Januar 1999.

Die Frage, ob Stephan E. während der Haft Kontakte zur „Hilfgemeinschaft für nationale politische Gefangene“ knüpfen konnte, kann aufgrund der fristgerechten Löschung der Gefangenenpersonalakte nicht beantwortet werden.

Nach der zum Zeitpunkt der Entlassung von Stephan E. geltenden Rechtslage (§ 74 StVollzG, § 65 VVJug) gab es die gesetzliche Verpflichtung, Gefangenen „zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden“. Ob gesonderte Maßnahmen der Deradikalisierung erfolgten, ist aufgrund der löschfristgerechten Vernichtung der Gefangenenpersonalakte nicht feststellbar.

Wiesbaden, 12. Mai 2020

Peter Beuth